



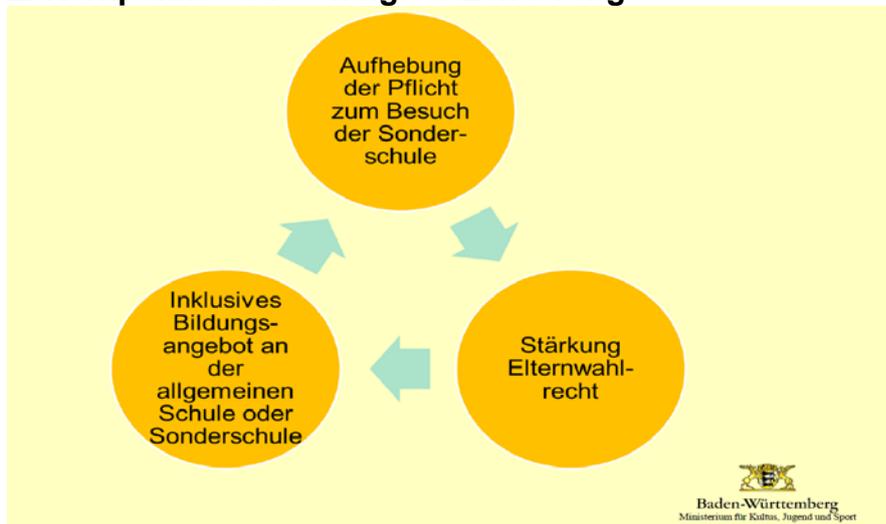
Schulgesetz in Baden-Württemberg: Novellierung vom 15.7.2015 zur Inklusion

1. Anlass:

UN - Behindertenrechtskonvention (UN-BRK 2006, 2009) Art. 1 garantiert

- „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung“ Art. 24:
- Die Bundesrepublik hat sich verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen ist zu gewährleisten. Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung in der allgemeinen Schule

2. Kernpunkte der Schulgesetzänderung



3. Aufhebung der Sonderschulpflicht

§ 3 Abs. 3

„In den Schulen wird **allen** Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).“

§ 15 Abs. 1: „Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe **aller** Schulen.“

4. Elternwahlrecht § 83

- Voraussetzungen: Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde über schul. Angebote (Allgem. Schule oder SBBZ; Primarstufe und Sek.I)
- Wählen Eltern die Allgem. Schule: Bildungswegekonferenz
- Bei zieldifferentem Unterricht haben Eltern keinen Anspruch auf raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung „qualifiziertes“ Wahlrecht

5. Zieldifferenter Unterricht

- Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot „werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert.“ § 15 Abs.2
- Wenn der besondere Anspruch eigene Bildungsziele erfordert: zieldifferenter Unterricht; § 15 Abs.4 (gilt nicht für Sek II, §15 Abs. 4, Satz 2)
- Im Falle eines zieldifferenten Unterrichts ist das Bildungsangebot „grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist“. § 83 Abs. 3

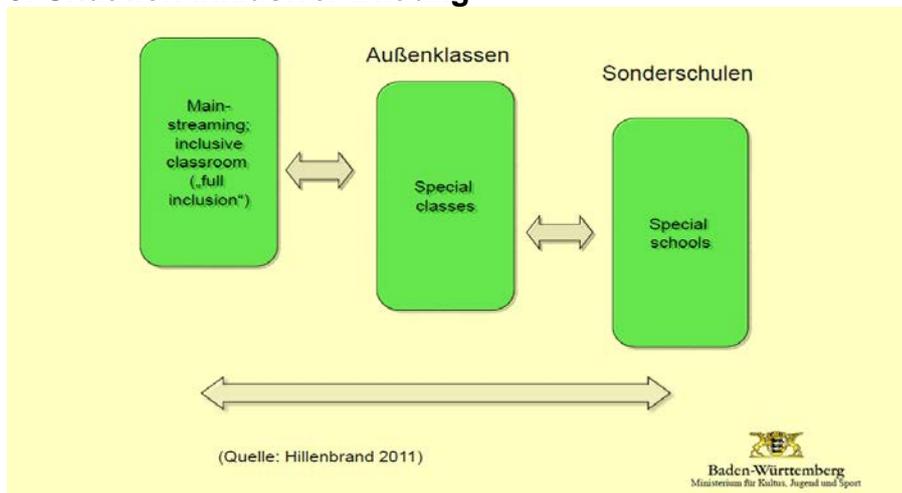
6. SBBZ und Schulverwaltung

- Sonderschulen entwickeln sich zu Sonderpäd. Bildungs- und Beratungszentren weiter (SBBZ): Sie unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung.
- Stärkung der Steuerungsfunktion der Schulverwaltung (§ 83): Schulangebotsplanung, Bildungswegekonferenz, Berufswegekonferenz

7. Kritische Anfragen

- Das Gesetz schafft inklusive Bildungsangebote aber es schafft noch kein inklusives Schulsystem im Sinne der UN-BRK
- Der Individualanspruch (UN-BRK Art.24,2c) ist aktuell im Dt. Schulsystem nur durch einzelne Anpassungsmaßnahmen (Nachteilsausgleich, zieldifferenter Unterricht) verwirklicht.
- Für den Ausbau inklusiver Bildungsangebote sind nicht nur 1.353 Deputate bis 2022/23 nötig, sondern umfassendere finanzielle und organisatorische Maßnahmen.

8. Situation inklusiver Bildung



9. Rahmenbedingungen des inklusiven Religionsunterrichts

- Nebenfach mit Fachunterricht
- Fachlehrer/innen mit geringer Lerngruppenpräsenz
- Geringere Fach- und Notenrelevanz
- Förderstunden kommen im RU oft nicht an
- Teamteaching selten möglich
- Gemeinsames Lernen - konfess. Trennung

gez. Pfrin. Elke Theurer-Vogt